

# **Fördergrundsätze zum Landesprogramm über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive**

**Stand: 04.05.2016**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt zweckgebundene Zuwendungen auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54),
- b) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) (RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen,
- c) des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) sowie
- d) nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze

für die soziale und berufliche Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive nach Aufteilung auf die Gebietskörperschaften.

Personen aus einem sicheren Herkunftsland entsprechend Anlage II zu § 29 a Asylgesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I, S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung, sind nach diesen Fördergrundsätzen nicht förderfähig.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach § 16 d Sozialgesetzbuch II (SGB II) stellen eine Möglichkeit dar, auf niedrigschwelligem Niveau Zugang zu einer Beschäftigung und über diese Beschäftigung Zugang zum deutschen Gesellschafts- und Arbeitssystem zu finden. Mit der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit wird die Beschäftigungsfähigkeit entwickelt bzw. aufrechterhalten und damit eine wesentliche Voraussetzung für den Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt geschaffen. Mit der Förderung wird dem sich aus der Spezifik der Zielgruppe ergebenden höheren Aufwand bei der Betreuung und Begleitung während der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit Rechnung getragen und dadurch die frühzeitige soziale und berufliche Integration der Flüchtlinge unterstützt.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des Landesprogrammes werden Projekte zur Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive während ihrer Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG oder nach § 16 d SGB II gefördert.

Gefördert werden

- a) die sozialpädagogische Betreuung und Begleitung,
- b) die Koordinierung ergänzender und weiterführender Maßnahmen, wie z.B. Deutschunterricht, sowie
- c) erforderliche Sprachmittlung.

Die Arbeitsgelegenheiten sollen nach Möglichkeit als Teilzeitmaßnahmen ausgestaltet werden, so dass ergänzender Deutschunterricht möglich ist. Der Deutschunterricht sowie die Arbeitsgelegenheit selbst sind jedoch nicht Gegenstand dieser Förderung.

### **3. Zuwendungsempfängende**

Zuwendungsempfängende sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt. Landeseinrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn eine Förderempfehlung eines Regionalen Arbeitskreises (RAK) vorliegt. Der RAK, in dem neben den Vertretern der Gebietskörperschaft, die Träger der Grundsicherung, die Sozialpartner, die Wirtschaftspartner und die gleichstellungspolitische Vertretung zusammenarbeiten, wird vom jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gebildet. Die Grundlage der Zusammenarbeit im RAK bildet eine Geschäftsordnung.

4.2 Voraussetzungen für eine Bewilligung sind:

- a) die Vorlage eines Konzeptes oder Antrages für eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG oder § 16 d SGB II für die Zielgruppe der Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und einer Förderzusage zur Durchführung dieser Arbeitsgelegenheit durch die dafür zuständige Stelle, einschließlich der Zahl der Teilnehmerplätze,
- b) ein aussagefähiges fachliches Konzept für das Projekt zur Begleitung und Betreuung der Teilnehmenden in den Arbeitsgelegenheiten. In dem Konzept sind die vorgesehenen Aufgaben für Betreuung und Anleitung, Koordinierung und Sprachmittlung in der Arbeitsgelegenheit nach Buchst. a) darzustellen. Das Konzept muss auch Angaben zum geplanten Personaleinsatz, einschließlich Stellenbeschreibungen, Stellenanteilen und geplanter Vergütung enthalten.
- c) ein positives Votum des RAK auf Ebene des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt für die Konzepte nach Buchst. a) und b).

4.3 Ein Projekt soll grundsätzlich eine Kapazität von mindestens 20 Teilnehmerplätzen haben. Der Projektträger (Letztempfänger) ist verpflichtet, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für eine Besetzung der Plätze zu sorgen.

4.4. Der Projektträger (Letztempfänger) hat den Einsatz fachlich geeigneten Personals sicherzustellen. Die Eignung kann insbesondere nachgewiesen werden durch entsprechende Studien- oder Berufsabschlüsse, z.B. im Bereich der Sozialpädagogik, sowie Berufserfahrungen. Darüber hinaus wären einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf gesetzliche Grundlagen und Unterstützungsangebote für Flüchtlinge empfehlenswert.

4.5 Die Laufzeit eines Projektes zur Begleitung und Betreuung der Teilnehmenden in den Arbeitsgelegenheiten beträgt maximal zwölf Monate, längstens bis zum 31.12.2016 und endet grundsätzlich mit der Beendigung der Arbeitsgelegenheit.

4.6 Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

4.7 Die Zuwendungsempfängerinnen haben die Finanzierung der nicht förderfähigen Ausgaben aus Eigen- oder Drittmitteln sicherzustellen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2 Finanzierungsart

Fehlbedarfsfinanzierung

### 5.3 Form der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer zweckgebundener Zuschuss.

### 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Durchführung des Projektes entstehenden notwendigen Personalausgaben und ggf. Honorare auf Realkostenbasis.

Die Förderung beträgt höchstens 200 Euro pro Teilnehmerplatz und Monat.

Die Zuwendung darf jedoch die tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Finanzierungsbeiträge Dritter zur Zweckerreichung sind auf die Förderung anzurechnen.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

6.2 Es handelt sich um ein zweistufiges Auswahl- und Antragsverfahren

Die Umsetzung des Programms erfolgt in enger Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zur Förderung des mit einer Arbeitsgelegenheit korrespondierenden Projektes zur Betreuung und Begleitung ist durch den jeweiligen RAK eine Empfehlung im regionalen Konsens zu geben. In der regionalen Konsensbildung sollen Migrantenorganisationen sowie Organisationen und Akteure der Flüchtlingshilfe beteiligt werden.

Die Stärkung regionaler, endogener Potentiale erfordert nachvollziehbare und transparente Projektauswahlverfahren, die in regionaler Verantwortung durchgeführt werden. Zur Sicherung der Transparenz werden die Fördervoraussetzungen, die Ankündigungen von Auswahl-

verfahren und die Ergebnisse in geeigneten Medien, einschließlich des Internets, veröffentlicht.

Der RAK wählt aus den eingereichten Projektvorschlägen die zu fördernden Projekte aus und gibt ein Votum zum jeweiligen Projektvorschlag ab.

Die der Entscheidung des RAK zugrunde liegenden Projektvorschläge sind die verbindliche Grundlage für die von den Projektträgern zu stellenden Förderanträge. Nachträgliche Änderungen am Projektinhalt, insbesondere hinsichtlich der beschäftigungspolitischen Aspekte, können von der bewilligenden Stelle nur berücksichtigt werden, wenn diese Änderungen vom RAK bestätigt worden sind. Das Verfahren diesbezüglich ist zu dokumentieren.

Der RAK informiert die Projektträger über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und fordert die Träger der ausgewählten Projekte zur Antragstellung bei der für die Antragsbearbeitung zuständigen Stelle auf.

6.3 Die Zuwendung kann einem Erstempfänger zur Weiterleitung an die unter Nr. 3 genannten Letztempfänger gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO bewilligt werden. Die Weiterleitung kann in Form privatrechtlicher Zuwendungsverträge erfolgen, sofern der Erstempfänger eine juristische Person des privaten Rechts ist. In diesen Fällen hat der Erstempfänger alle Ansprüche des Landes, einschließlich eventueller Rückforderungsansprüche auch gegenüber den Letztempfängern vertraglich abzusichern. Begünstigter der Zuwendung ist der Letztempfänger.

6.4 Der Erstempfänger übermittelt dem Land monatliche Statistiken zum Antrags- und Weiterleitungsstand.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist vom Erstempfänger spätestens drei Monate nach dem Projektende beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg vorzulegen.

6.6 Die Belege sind durch den Erstempfänger und Letztempfänger jeweils fünf Jahre nach Projektende aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Land behält sich vor, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern.

6.7 Für die Weiterleitung der Zuwendung gelten folgende Vorgaben:

6.7.1 Der Erstempfänger nimmt die Förderanträge der unter Nr. 3 genannten Letztempfänger entgegen.

6.7.2 Die Entscheidung zum Antrag trifft der Erstempfänger nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Förderempfehlung des jeweiligen RAK im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange.

6.7.3 Die Auszahlung der Zuwendung durch den Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt frühestens nach Eintreten der Wirksamkeit des Zuwendungsvertrages. Es können Teilbeträge gezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet werden. Der Nachweis für die bereits verwendeten Mittel ist mit der Mittelabforderung gegenüber dem Erstempfänger regelmäßig zu erbringen.

6.7.4 Spätestens mit der ersten Mittelabforderung ist der von der für Arbeitsgelegenheiten zuständigen Stelle erlassene Bescheid oder der Vertrag für die Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG oder § 16 d SGB II durch den Letztempfänger vorzulegen.

6.7.5 Mit jeder Mittelanforderung ist ein Bericht zur Besetzung der Teilnehmerplätze einzureichen. Sofern die geplante Teilnehmerplatzzahl nicht erreicht werden kann, ist dies dem Erstempfänger gegenüber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen sowie entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen und zu dokumentieren.

6.7.6 Der Letztempfänger hat spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Projektende bei dem Erstempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich Belegen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.7.7 Der Erstempfänger hat die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde und der mit der Prüfung beauftragten Einrichtungen sowie des Landesrechnungshofes gegenüber dem Letztempfänger vertraglich abzusichern.

6.7.8 Der Erstempfänger hat in den Zuwendungsverträgen ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund sowie das Recht auf ggf. erforderliche Rückforderungen der weitergeleiteten Zuwendungen abzusichern.

6.7.9 Auf Verlangen hat der Erstempfänger Ansprüche aus dem Zuwendungsverhältnis gegenüber den Letztempfängern an das Land abzutreten.

6.8 Die Nummern 6.7.3 bis 6.7.5 gelten entsprechend auch bei Bewilligung an einen Zuwendungsempfänger unmittelbar, ohne Weiterleitung an Dritte.

6.9 Die Bewilligung ist aufzuheben und die Zuwendung in voller Höhe zurückzufordern, wenn sie auf Grund falscher Angaben zu Unrecht erfolgt ist oder wegen unterlassener Mitteilung bewilligungserheblicher Tatsachen zu Unrecht ausgezahlt worden ist.

6.10 Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventiongesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA. S. 724) i.V.m. dem Subventiongesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2037) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

## **7. Beihilferechtliche Regelungen für Zuwendungsempfängende**

Durch die Letztempfänger werden im Rahmen dieses Förderprogramms Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht. Für die Erbringung erhalten sie von Land Ausgleichsleistungen. Diese Ausgleichsleistungen sind gemäß Beschluss 2012/21/EU mit dem Binnenmarkt vereinbar und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit, soweit sie die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/21/EU erfüllen.

Es gelten die beihilfe- und förderrechtlichen Vorgaben für Ausgleichszahlungen an Projektträger (Anlage).

## **Anlage**

### **Beihilfe- und förderrechtliche Vorgaben für Ausgleichsleistungen an Projektträger**

#### **I.) Die Zahlungen an die Projektträger als Ausgleichsleistungen**

Die Zahlungen an die Projektträger für die Durchführung von Projekten erfolgen auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380, ABI. L 7 vom 11.01.2012, S. 3). Das bedeutet, dass sich die Höhe der erforderlichen Ausgleichsleistung an die Träger nach Artikel 5 des Beschlusses richtet, wobei folgende Parameter eingehalten werden:

- a) Das Besserstellungsverbot wird bei jedem Projekt durch Vergleichsberechnungen der Gehälter des Projektpersonals mit vergleichbaren Landesbediensteten geprüft und beachtet.
- b) Höchstbeträge bei Einzelansätzen förderfähiger Ausgaben (z.B. Honorare) werden auf Basis von Erfahrungswerten festgelegt.
- c) Sozialabgaben (Lohnnebenausgaben/Arbeitgeberanteile SV, Berufsgenossenschaft) werden entsprechend der bundesgesetzlichen Bestimmungen und gültigen Beitragssatzungen abgeführt.
- d) Da die Fördergrundsätze allgemein zugänglich veröffentlicht werden, haben alle potenziellen Antragsteller unter Berücksichtigung des Auswahlermessens des Regionalen Arbeitskreises die gleichen Chancen auf die Gewährung einer Zuwendung.

#### **II.) Die Bewertung der Projektvorschläge durch einen regionalen Arbeitskreis (RAK)**

Der RAK gibt ein Votum zur Förderung von Projektvorschlägen ab.

#### **III.) Das besondere Interesse des Landes**

Das besondere Interesse des Landes Sachsen-Anhalt an dieser Förderung liegt darin, die frühzeitige soziale und berufliche Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive zu unterstützen. Deshalb werden regionale Träger mit ausgewählten Projekten betraut, um für das Land Sachsen-Anhalt die entsprechenden Dienstleistungen auszuführen.

#### **IV.) Die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Im Rahmen der Beauftragung wird durch die Projektträger als Instrument der Arbeitsmarktförderung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht, welche die in Nr. 2 der Fördergrundsätze aufgeführten Elemente umfasst. Für die Erbringung dieser Dienstleistung erhalten die Projektträger Ausgleichsleistungen. Eine Kontrolle findet im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung statt.